

Nummer 9 / Juli 2012



Korrespondenz mit dem BMELV Entwurf zum TierSchGesetz

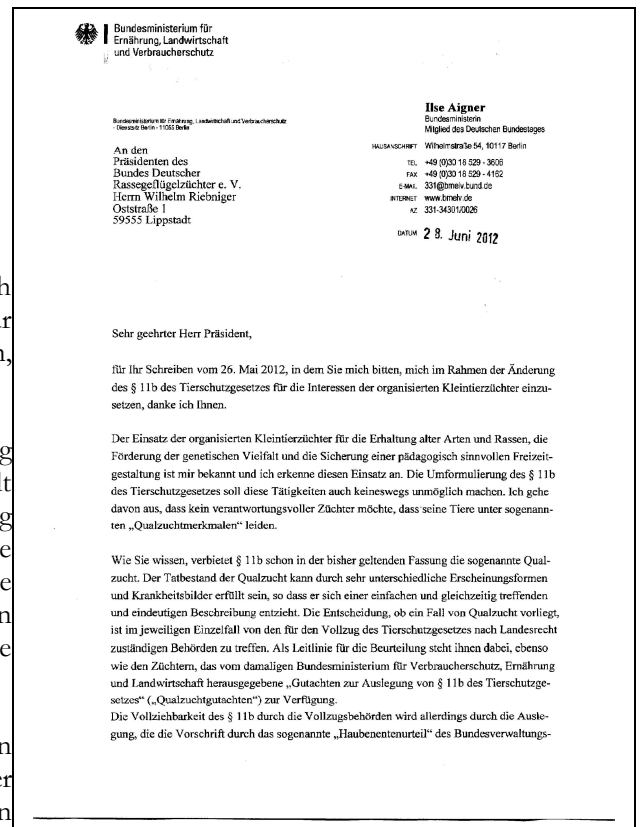
Sehr geehrter Herr Präsident,

für Ihr Schreiben vom 26. Mai 2012, in dem Sie mich bitten, mich im Rahmen der Änderung des § 11b des Tierschutz-gesetzes für die Interessen der organisierten Kleintierzüchter einzusetzen, danke ich Ihnen.

Der Einsatz der organisierten Kleintierzüchter für die Erhaltung alter Arten und Rassen, die Förderung der genetischen Vielfalt und die Sicherung einer pädagogisch sinnvollen Freizeitgestaltung ist mir bekannt und ich erkenne diesen Einsatz an. Die Umformulierung des § 11b des Tierschutzgesetzes soll diese Tätigkeiten auch keineswegs unmöglich machen. Ich gehe davon aus, dass kein verantwortungsvoller Züchter möchte, dass seine Tiere unter sogenannten „Qualzuchtmerkmalen“ leiden.

Wie Sie wissen, verbietet § 11b schon in der bisher geltenden Fassung die sogenannte Qualzucht. Der Tatbestand der Qualzucht kann durch sehr unterschiedliche Erscheinungsformen und Krankheitsbilder erfüllt sein, so dass er sich einer einfachen und gleichzeitig treffenden und eindeutigen Beschreibung entzieht. Die Entscheidung, ob ein Fall von Qualzucht vorliegt, ist im jeweiligen Einzelfall von den für den Vollzug des Tierschutzgesetzes nach Landesrecht zuständigen Behörden zu treffen. Als Leitlinie für die Beurteilung steht ihnen dabei, ebenso wie den Züchtern, das vom damaligen Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft herausgegebene „Gutachten zur Auslegung von § 11b des Tierschutzgesetzes“ („Qualzuchtgutachten“) zur Verfügung.

Bundesgeschäftsstelle
Erlenbruchstraße 20
63071 Offenbach/Main
Telefon 0 69 / 87 87 67 54
Telefax 0 69 / 85 70 94 86



Präsident Wilhelm Riebniiger
Oststraße 1
59555 Lippstadt
Telefon 0 29 41 / 5 72 93
Telefax 0 29 41 / 27 39 64

BDRG-Bankverbindung
Sparkasse Osnabrück
Konto-Nr. 793 000
BLZ 265 501 05

Die Vollziehbarkeit des § 11b durch die Vollzugsbehörden wird allerdings durch die Auslegung, die die Vorschrift durch das sogenannte „Haubenentenurteil“ des Bundesverwaltungsgerichts erfahren hat, erschwert. Zugleich entsteht Unsicherheit für die Züchter. Dies ist aus Gründen des Tierschutzes nicht zufriedenstellend und entspricht auch nicht der Zielsetzung, die der Gesetzgeber mit dieser Vorschrift verfolgt hat.

Ziel der Umformulierung ist es, die Vorschrift für die Praxis sachgerechter und einfacher anwendbar zu machen und damit zugleich die Wirkung im Sinne der gesetzgeberischen Zielsetzung zu ermöglichen.

Durch die Ersetzung des Tatbestandsmerkmals „wenn damit gerechnet werden muss“ durch „wenn züchterische Erkenntnisse... erwarten lassen“ soll der Wahrscheinlichkeitsmaßstab für das Auftreten von Qualzuchtmerkmalen infolge der Zucht so definiert werden, dass das Verbot die gewollte Wirkung, Qualzucht umfassend zu verhindern, auch tatsächlich entfalten kann. Mit züchterischen Erkenntnissen sind Erkenntnisse gemeint, die von einem durchschnittlich sachkundigen Züchter erwartet werden können. Dabei handelt es sich um Informationen, die der Züchter zum Beispiel aus eigener oder fremder züchterischer Erfahrung, aus einschlägiger Literatur, Verbandszeitschriften, dem erwähnten Qualzuchtgutachten des BMELV sowie aus Gesprächen mit seinem Tierarzt oder anderen Fachleuten erlangen kann.

Abschließend bitte ich Sie um Verständnis, dass im Rahmen der Anhörung zu Rechtsetzungsverfahren der Bundesregierung eine Beantwortung der eingehenden Stellungnahmen nicht üblich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Ilse Aigner

Anschreiben des BDRG Präsidenten Wilhelm Riebinger an Frau Aigner.

Sehr geehrte Frau Ministerin,

der Bundesverband der Deutschen Rassegeflügelzüchter nimmt das Einbringen des Entwurfs des neuen Tierschutzgesetzes in den Bundesrat zum Anlass auf darin enthaltene Fehlentwicklungen hinzuweisen.

Die Mitglieder des BDRG befürworten ein Verbot von Qualzuchten. Sie wollen gesunde Tiere züchten und artgerecht halten. Wie bei allen landwirtschaftlichen Nutztieren ist die Körung auf unseren Geflügelausstellungen für die Züchter sehr wichtig und für die Erhaltungszucht der meist sehr alten und vom Aussterben bedrohten Geflügelrassen notwendig.

Eine Qualzucht muss aber wissenschaftlich belegbar sein und vor einem Zucht- und Ausstellungsverbot muss zum Erhalt der Biodiversität geprüft werden, ob die Probleme, die es bei einigen Rassen gibt, nicht vorher auch auf einem anderen Weg gelöst werden können:

Das Gesetz lässt außer Acht, dass im Laufe von Jahrzehnten entstandene Fehlentwicklungen bei einigen Rassen durch Führungsstrategien (z.B. durch eine schlechte Bewertung dieser Tiere auf Ausstellungen), Zuchtmanagement und die Anwendung genetischer Erkenntnisse Übertypisierungen in den meisten Fällen behoben werden können. Seit über 10 Jahren führt der Beirat für Tier- und Artenschutz ein Monitoring auf Ausstellungen und Schulungen durch. Die Ergebnisse

werden analysiert und im Bundeszuchtausschuss umgesetzt. Dies hat dazu geführt, dass viele kritische und problematische Übertypisierungen z.B. im Bereich Sichtfreiheit, Standfreiheit und Warzenbildung auf ein Normalmaß zurückgefahren wurden und Faktoren, wie Gesundheit und Vitalität im Vordergrund stehen.

Selbst bei den oft genannten Haubenenten war es ohne Zucht- und Ausstellungsverbot möglich die tierschutzrelevanten Probleme zu beheben. Die Probleme dieser Rasse wurden von der Universität Düsseldorf am Wissenschaftlichen Geflügelhof in Sinsteden im Rahmen einer Doktorarbeit analysiert. Nach morphologischen und ethologischen Untersuchungen wurde auch nach einer züchterischen Behebung dieser Probleme geforscht und mit dem „Umdrehtest“ eine praktikable Lösung für die Züchter gefunden. Mit diesem Test verschwinden die festgestellten Probleme in den betroffenen Zuchten. Seit dem 22.6.2011 dürfen nur noch Tiere, die diesen Test bestanden haben, ausgestellt werden.

Besonders problematisch ist es die Entscheidung, ob eine Rasse eine Qualzucht ist oder nicht, in die Hände der für den Vollzug zuständigen Behörde zu legen. Die Erfahrungen mit der Umsetzung der Gesetze der Geflügelpest haben gezeigt, dass zwar die große Mehrheit der Amtstierärzte mit normalem Menschenverstand und Augenmaß ihre Arbeit sehr gut erledigt. Sie hat aber auch gezeigt, dass einige wenige mit nicht nachvollziehbaren Vorschriften große Schäden anrichten können. Erst im Frühjahr 2012 hoben die letzten Landkreise die Stallpflicht auf.

Wir halten es für zwingend geboten, dass vor einem Zucht- und Ausstellungsverbot kritischer Geflügelrassen in einem Gutachterausschuss, in dem auch Fachleute des BDRG vertreten sind, eine Analyse stattfindet und objektiv geprüft wird, ob die Probleme nicht durch entsprechendes Zuchtmanagement behoben werden können.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis und stehen für Rückfragen in Ihrem Haus bzw. dem zuständigen Ausschuss zu vertiefenden Erläuterungen selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wilhelm Riebniger